

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

1987

Nr. 617

Gemeinde Ettenhausen Baulinienpläne Dorfbach, Genehmigungsgesuch

1. Mit Schreiben vom 13. März 1987 ersucht die Ortsvorsteherchaft Ettenhausen um Genehmigung der beiden Baulinienpläne entlang dem Dorfbach "Alter Turnplatz - Volg" und "Volg - Tänikonerstrasse".

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 21. November bis 20. Dezember 1986. Sie wurde im kantonalen Amtsblatt (Nr. 46) publiziert. Während dieser Zeit gingen bei der Ortskommission zwei Einsprachen ein. Der einen wurde in der Folge entsprochen und der Plan im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG abgeändert. Auf die andere konnte nicht eingetreten werden. Eine Gemeindeabstimmung wurde während der Auflage nicht verlangt. Ebenfalls ging beim Baudepartement kein Rekurs ein. In formeller Hinsicht steht der Genehmigung nichts entgegen.

2. Mit diesen Baulinienplänen sollen die Erhaltung des alten Dorfkerns unterstützt und somit die heutigen charakteristischen Stellungen der Bauten entlang des Dorfbaches, beziehungsweise der Elggerstrasse geschützt werden. Zudem soll eine bessere Ueberbauung der noch freien Grundstücke inmitten des Dorfes ermöglicht werden. Wo es notwendig ist, werden die gesetzlichen Abstände verändert. Dabei wird die Baulinie im allgemeinen den bestehenden Hausfluchten

entlang geführt. Damit die Hauszufahrten und Vorgartenbereiche trotzdem ohne Ausnahmegenehmigungen noch baulich verändert, erneuert oder ergänzt werden können, wurden spezielle Baulinien für Kleinstbauten und Anlagen ausgeschrieben. Für solche Neubauten ist neben der Baugenehmigung der Gemeinde noch eine Zustimmung der Abteilung Wasserbau des kantonalen Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorgesehen. Bei allfälligen öffentlichen Interessen (Bachunterhalt oder Korrektur), die den Abbruch dieser Kleinstbauten und Anlagen erfordern würden, müssten sie kurzfristig und entschädigungslos beseitigt werden. Diese Bedingung soll zudem mit der Baugenehmigung im Grundbuch angemerkt werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass diese Baulinien zweckmässig sind und im wesentlichen dem Vorprüfungsergebnis des Baudepartements entsprechen. Aus der Sicht des Kantons steht der Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Baudepartements
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortsbehörde Ettenhausen beschlossenen Baulinienpläne entlang dem Dorfbach "Alter Turnplatz - Volg" und "Volg - Tänikonerstrasse" werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Ettenhausen, 8355 Ettenhausen,
unter Beilage von je drei Baulinienpläne mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage von je einem Baulinienplan mit Genehmigungsvermerk

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Maurer", is written over the printed text "DER STAATSSCHREIBER".